

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Petersberg

Auf Grundlage der §§ 5, 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA vom 26. Juni 2014, S. 288) in der jetzt gültigen Fassung, zuletzt geändert am 5. April 2024 (GVBl. LSA 2024, S. 96) i.V.m. § 3 Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomeVO, vom 29. Mai 2019, GVBl. LSA 2019, S. 116 ff. in der jetzt gültigen Fassung, zuletzt geändert am 12. Juni 2024 (GVBl. LSA 2024, S. 165 ff.)) hat der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg in seiner Sitzung am 16. April 2025 nachfolgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Den ehrenamtlich Tätigen wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles.
- (2) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach den §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Gemeinderäte, den Vorsitzenden des Gemeinderates, Fraktions- und Ausschussvorsitzende sowie sachkundige Einwohner

- (1) Die Gemeinderäte erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von
155,00 EUR.

Sitzungsgeld wird nicht gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt zum 1. eines Monats im Voraus.

- (2) Darüber hinaus erhalten nachfolgend Genannte als monatliche Pauschale eine zusätzliche Aufwandsentschädigung neben dem Pauschalbetrag nach Absatz 1:
 - a) Der Vorsitzende des Gemeinderates erhält einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von
155,00 EUR.
 - b) Fraktionsvorsitzende erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von
77,50 EUR.
 - c) Der Vorsitzende eines Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Hauptverwaltungsbeamten obliegt, erhält einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von
77,50 EUR.
- (3) Übt ein Mitglied innerhalb des Gemeinderates mehrere Funktionen nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) dieser Satzung aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.
- (4) Sachkundige Einwohner, erhalten für ihre Tätigkeit in dem Ausschuss, für den sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro je Sitzung.
- (5) Gemeinderäte, die als Zuhörer an Ausschusssitzungen teilnehmen, denen sie nicht als Mitglied angehören, haben dafür keinen Anspruch auf Auslagenersatz, Verdienstaufall oder Aufwandsentschädigung.

§ 3 Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der ehrenamtliche Gemeindeführer der FFW Petersberg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
420,00 EUR.
- (2) Die ehrenamtlichen Ortswehrleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
180,00 EUR.
- (3) Der ehrenamtliche Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von
135,00 EUR.
- (4) Die ehrenamtlichen Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von
100,00 EUR.
- (5) Der ehrenamtliche Verbandsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von
85,00 EUR.
- (6) Der ehrenamtliche Zugführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von
75,00 EUR.
- (7) Der ehrenamtliche Gruppenführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von
60,00 EUR.
- (8) Der ehrenamtliche Gerätewart der Gemeinde erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von
120,00 EUR.
- (9) Übt ein Mitglied innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr mehrere Funktionen nach § 3 Abs. 1 bis Abs. 10 dieser Satzung aus, wird nur eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt. In diesem Zusammenhang wird die jeweils höhere Aufwandsentschädigung der betroffenen Funktionen zur Auszahlung angewiesen.

§ 4 Aufwandsentschädigungen für Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister

(1) Die Ortschaftsräte erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von

Brachstedt	38,00 EUR
Gutenberg	46,00 EUR
Krosigk	38,00 EUR
Kütten	30,00 EUR
Morl	38,00 EUR
Nehlitz	30,00 EUR
Ostrau	46,00 EUR
Petersberg	38,00 EUR
Sennewitz	46,00 EUR
Teicha	46,00 EUR
Wallwitz	46,00 EUR

Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

(2) Der ehrenamtliche Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Brachstedt	340,00 EUR
Gutenberg	460,00 EUR
Krosigk	240,00 EUR
Kütten	230,00 EUR
Morl	340,00 EUR
Nehlitz	230,00 EUR
Ostrau	460,00 EUR
Petersberg	340,00 EUR
Sennewitz	460,00 EUR
Teicha	460,00 EUR
Wallwitz	460,00 EUR

Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

(3) Die Ortsbürgermeister werden aus der Mitte und von den Mitgliedern des Ortschaftsrates gewählt. Für den Ortsbürgermeister wird nur eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt. In diesem Zusammenhang wird die jeweils höhere Aufwandsentschädigung der betroffenen Funktionen zur Auszahlung angewiesen.

§ 5 Unterbrechung ehrenamtlicher Tätigkeit und Vertretungsregelung

- (1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, bspw. durch unentschuldigtem Fehlen bei Sitzungen, entfällt der Anspruch auf die Zahlung des Pauschalbetrages für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für einen Ortsbürgermeister bereits dann, wenn er das Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausübt. Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

- (3) Abweichend von Absatz 1 entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bereits dann, wenn sie ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben. Im Fall der Verhinderung des Gemeinde- und Ortswehrleiters sowie des Jugendfeuerwehrwartes der Gemeinde und der Ortswehr für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.
- (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.
- (5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall erfolgt nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats.
- (6) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.

§ 6 Übertragbarkeit

Die Ansprüche auf die Aufwandsentschädigung sind nicht übertragbar, auf diese kann nicht verzichtet werden.

§ 7 Verdienstausschall

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschalls. Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst bis zu einer Höhe des durch den Arbeitgeber bestätigten tatsächlichen Verdienstausschalls ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausschall bis zu einer Höhe des gesetzlichen Mindestlohns ersetzt.
- (2) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstausschalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausschall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstausschallpauschale). Die Verdienstausschallpauschale wird bis zur Höhe des gesetzlichen Mindestlohns pro Stunde ersetzt.
- (3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Die Pauschale beträgt die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns pro Stunde.
- (4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zulasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur auf schriftlichen Antrag des Anspruchsberechtigten gewährt.

§ 8 Reisekosten

- (1) Ein Anspruch auf Ersatz von Auslagen, mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen, ist abgegolten. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz und wird mit 0,30 €/km festgesetzt.
- (2) Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes bedürfen der vorherigen Zustimmung. Die Zustimmung erteilt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Gemeinderates für den jeweiligen Einzelfall. Zur Nachweisführung soll die Zustimmung schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (3) Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges 0,20 €/km zurückgelegter Strecke; wobei die kürzeste Verbindung angerechnet wird. Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Dafür beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,30 €/km vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück.
- (4) Entstandene Kosten für Fahrten mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse berücksichtigt. Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen.

§ 9 Dienstunfall

Erleidet ein ehrenamtlich Tätiger in Ausübung seines Ehrenamtes einen Unfall, gilt dieser als Dienstunfall. Ihnen stehen dieselben Rechte wie einem Ehrenbeamten zu.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Petersberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 18. Dezember 2024 außer Kraft.

Petersberg, den 16. April 2025



Krimm
Bürgermeister

